## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Teilschließung des Campingplatzes Regenbogen-Camp in Prerow durch die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

 Welche Teile des oben genannten Campingplatzes sollen geschlossen werden?
Zu welchem Zeitpunkt?

Entsprechend der als Anlage beigefügten "Übersichtskarte Schutz- und Nutzflächen Campingplatz" wurde der nördliche Bereich des Areals I ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr verpachtet. Ab dem 1. Januar 2033 soll auch das Areal H nicht mehr verpachtet werden.

2. Welche Gründe liegen für die beabsichtigte Schließung von Teilen des oben genannten Campingplatzes vor?

Entsprechend § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl. DDR, Sonderdruck 1466) soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die Schließung von Teilen des Campingplatzes der Schutzzweck nach § 3 verfolgt und der entsprechend § 5 Absatz 2 im Jahr 2002 im öffentlichen Verfahren erstellte Nationalparkplan umgesetzt werden.

Weiterhin dient die Maßnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG durch die Entwicklung einer möglichst vollständigen Dünenabfolge mit folgenden Lebensraumtypen (LRT): LRT 2110/Primärdüne, LRT 2120/Weißdüne, prioritärer LRT 2130\*/Graudüne, bis hin zum LRT 2180/Bewaldete Düne.

- 3. Trifft es zu, dass die Nationalparkverordnung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen im Nationalpark für den oben genannten Campingplatz vorsieht?
  - a) Wenn ja, warum wird seitens der Landesregierung nicht von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht?
  - b) Wenn nicht, warum ist diese Fläche im Managementplan des Nationalparks von den Nutzungseinschränkungen ausgenommen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Maßgeblich bei der Festsetzung von Schutzgebieten ist der in der benannten Rechtsvorschrift formulierte Schutzzweck. Dieser ist im konkreten Fall des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft unter § 3 wie folgt festgelegt:

"Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz der vorpommerschen Boddenlandschaft, der Bewahrung ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Im Einzelnen wird mit der Erklärung zum Nationalpark die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die durch menschliche Eingriffe nicht gestörte Entwicklung der Oberflächenformen und der Lebensgemeinschaften natürlicher Neulandbildungen, der Ablauf der natürlichen Prozesse in den Flachwassergebieten der Bodden und die natürliche Waldentwicklung auf Dünen und Strandwällen des Darß und Zingst gesichert bzw. gefördert."

Die Ausnahmeregelung des § 7 Absatz 1 Nummer 6 der Nationalparkverordnung lautet konkret: "Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind die Bewirtschaftung der Campingplätze im bisherigen Umfang, soweit die Belastung, insbesondere durch Abprodukte, den Schutzzweck nicht beeinträchtigt."

Nachfolgend ist in § 7 Absatz 2 festgelegt, dass Maßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich abgebaut werden.

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d ist es unter anderem geboten, die Erholungsnutzung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der Naturausstattung vermieden oder verringert werden. Dazu soll nach § 5 Absatz 2 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

In diesem in den neunziger Jahren bis zum Dezember 2002 im öffentlichen Beteiligungsverfahren erstellten Nationalparkplan wurde mit Bezug auf die Campingplatznutzung festgestellt, dass die Dünenlebensräume durch Abprodukte (Eingraben von diversen Gegenständen aus Plastik, Metall und behandeltem Holz) erheblich beeinträchtigt sind. Deshalb wurde 2002 im Nationalparkplan (Leitbild und Ziele) in Ziffer 5.9.3 auf Seite 42 folgende Aussage getroffen:

"Für den am Darßer Nordstrand im Nationalpark gelegenen Campingplatz muss eine naturverträgliche Lösung oder eine neue Lösung außerhalb des Nationalparks gefunden werden. Der Campingplatz am Prerower Nordstrand führt in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung. Die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 Landesnaturschutzgesetz), insbesondere der Dünen sowie des Landeswaldgesetzes sind zu beachten."

- 4. Liegen Erkenntnisse über eine negative Beeinflussung der Natur und der gemäß der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen im Bereich des Campingplatzes vor?
  - a) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um eine negative Beeinflussung in diesem Bereich zu verhindern?
  - b) Wenn nicht, warum sollen diese Areale gesperrt werden?

Ja, im Rahmen der aktuellen FFH-Managementplanung (2018) wurden Erfassungen der Lebensraumtypen (LRT) unter anderem auch im Bereich des Campingplatzes durchgeführt. Als maßgebliche und bewertungsrelevante Beeinträchtigungen der dort vorkommenden LRT wurden die Auswirkungen der Campingplatznutzung (durch beispielsweise Tritt, Lagern) aufgeführt. Zu den bewertungsrelevanten Beeinträchtigungen zählen unter anderem die Anzahl der Strandübergänge sowie die Schädigung von Vegetation und Strukturen.

### Zu a)

Es wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen: Besucherlenkung, Gebietskontrolle, Abzäunungen, Abstimmungen mit dem Betreiber.

#### Zu b)

Die bisherigen Maßnahmen waren nicht ausreichend. Im Bereich des Campingplatzes ist die natürliche Entwicklung der Dünen durch die Nutzung als Campingplatz vollständig unterbrochen. Der Zustand der LRT ist konserviert und eine weitere natürliche Entwicklung der Düne zu prioritären LRT verhindert. Mit der Aufgabe von Stellplätzen und einer gezielten Besucherlenkung wird eine natürliche Entwicklung ermöglicht.

- 5. Trotz der bisherigen Nutzung als Campingplatz konnten dort FFH-Lebensraumtypen, wie einjährige Spülsäume, Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer, festliegende Dünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) und feuchte Dünentäler der Küstendünen, festgestellt werden.
  - Welche Erkenntnisse liegen über die zu erwartende Entwicklung der jeweiligen Lebensraumtypen bei Einstellung der bisherigen Nutzung vor?
  - a) Inwieweit ist bei einer Auflassung der bisher genutzten Areale des Campingplatzes mit einer Bestockung (Waldbildung) zu rechnen?
  - b) Welche Maßnahmen sollen erfolgen, um die Erhaltung der bisherigen Lebensraumtypen zu gewährleisten?

Im Bereich des aktiv genutzten Campingplatzes befinden sich keine einjährigen Spülsäume, Primärdünen oder prioritäre Graudünen. Diese liegen außerhalb in bereits aufgegebenen Arealen und sind die Folge der Nutzungsauflassung.

#### Zu a)

Die Weißdüne selbst ist ein Element der Küstenlandschaft. In unbeeinflussten Gebieten entstehen durch Sedimentumlagerungen aus Primär-/Vordünen die Weißdünen. Sind diese festgelegt, entwickeln sich aus ihnen prioritäre Grau- und Braundünen, in deren Folge eine Bewaldung eintritt. Zeitgleich entwickeln sich im Vorfeld der dann ehemaligen Primärdünen neue Primärdünen, welche die Initiale für die zuvor geschilderte Dünenentwicklung darstellen. Es handelt sich demnach um eine räumliche Verschiebung der LRT bei Beibehaltung der Dünenabfolge. Selbiges ist bei Nutzungsauflassung für die Campingplatzflächen zu erwarten.

## Zu b)

Unterstützende Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

- 6. Trifft es zu, dass seitens des Nationalparkamtes im Standarddatenbogen gemäß der FFH-Richtlinie ein hervorragender Erhaltungszustand des Lebensraumtypes Weißdünen auf 45 ha in diesem Bereich an die Europäische Kommission gemeldet wurde?
  - a) Wenn ja, inwieweit entsprach diese Meldung den tatsächlichen Gegebenheiten?
  - b) Ist eine Korrektur erforderlich, wenn eine Falschmeldung hinsichtlich der Größe oder des Zustandes des Lebensraumtypes erfolgte?

Nein, die aktuell gemeldete Gesamtfläche beträgt 32 Hektar im Erhaltungszustand C (Stand: Standarddatenbogen – SDB 05/2020).

Die 45 Hektar Gesamtfläche mit dem Erhaltungszustand A beruht auf dem Stand des SDB von 05/2016, also vor der aktuellen FFH-Managementplanung. Die Meldung der Natura 2000-Daten erfolgt gebündelt über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

#### Zu a)

Der aktuell festgestellte geringere Flächenumfang korrigiert Angaben aus wissenschaftlichen Fehlern aus dem Jahr der Erstausweisung und/oder Flächenveränderungen durch natürliche Prozesse.

Die abweichende aktuelle Bewertung des LRT 2120 mit C korrigiert wissenschaftliche Fehler aus dem Jahr der Erstausweisung, da keine plausiblen Gründe für eine Verschlechterung vorliegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere im Bereich des Campingplatzes bereits zum Zeitpunkt der Erstausweisung ein schlechter Erhaltungszustand vorgelegen hat, der aufgrund seines hohen Flächenanteils die Gesamtbeurteilung des LRT im Gebiet hätte beeinflussen müssen.

# Zu b)

Die Korrektur erfolgte im Rahmen der Standarddatenbogenaktualisierung 2020.

Anlage zur Beantwortung der Frage 1



